Bildquelle: https://www.zhs-muenchen.de/zhs/psg/

# SCHUTZKONZEPT DES BADMINTONVEREINS G. Goldbach/Laufach e.V.

# Kinder- und Jugendschutz – gegen sexualisierte Gewalt im Sport!

bvg
Goldbach
Laufach

# Inhalt

Präambel ……. S. 4

Ansprechpartner ……...…. S. 5

Verhaltensregeln ……... S. 7

Aufklärung …… S. 8

Kooperation mit SEFRA e.V. …….…… S. 9

Öffentlichkeitsarbeit ……. S. 10

Ehrenkodex ……... S. 11

Erweitertes Führungszeugnis ……. S. 13

Checkliste für den Krisenfall …… S. 15

# Präambel

**Informationen und Statistiken**

In Deutschland verzeichnen Sportvereine und -verbände derzeit mehr als 27 Millionen Mitgliedschaften, rund ein Drittel davon sind junge Menschen, die ihrem sportlichen Interesse nacheifern. Der organisierte Sport stellt somit einen der wichtigsten Orte für jugendliche Freizeitaktivitäten dar. Zugleich spielen die Vereine eine enorme Rolle im Bereich der sportlichen und motorischen Entwicklung der Kinder sowie im Rahmen der Sozialisation und geistigen Entwicklung.

Das Vereinsleben ist oft von einer familiären Atmosphäre geprägt und es entwickeln sich nicht selten Freundschaften, die auch außerhalb des Sports gelebt werden. Trainer*innen werden häufig als enge Vertraute und Ansprechpartner*innen gesehen. Doch das heimische und zum Teil intime Vereinsleben bringt in Kombination mit den Eigenschaften des Sports auch Risiken für den Schutz der Kinder und Jugendlichen mit sich.

Sport zeichnet sich durch sein hohes Maß an Körperzentriertheit aus. Sich zu bewegen, auf seinen Körper zu achten, ihn zu fordern und zu pflegen, während des Trainings zu schwitzen, mit den Vereinskameradinnen oder Vereinskameraden duschen zu gehen, Trainingslager mit Übernachtung zu absolvieren, im Leistungssport auch Einzeltrainings zu erhalten, Mentoren und Trainer*innen zu haben, sind wesentliche Merkmale. All diese Kennzeichen, welche den Sport so unverkennbar machen, bringen jedoch auch die Möglichkeit mit sich, Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisse zu missbrauchen. Für potentielle Täter*innen bedeutet dies, dass sie im Bereich des Vereinslebens Übergriffe deutlich einfacher planen und durchführen können als in anderen Lebensbereichen. Im Zuge dessen wurde in den letzten Jahren das Thema sexualisierter Gewalt im Sport immer mehr in den Vordergrund gerückt.

Unter sexualisierter Gewalt lässt sich eine Art des Machtmissbrauchs verstehen, welcher sich des Mittels der Sexualität bedient, jedoch nicht zwangsläufig auf die Befriedigung sexueller Bedürfnisse abzielt. Sexualisierte Gewalt kann in den verschiedensten Formen auftreten und reicht vom bloßen Nachpfeifen, anzüglichen Bemerkungen, über scheinbar ungewolltes Berühren oder Küssen, bis hin zum Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen. Grundsätzlich lässt sie sich der physischen und psychischen Gewalt nebenordnen.

Laut der „Safe-Sport-Studie“ der Sporthochschule Köln aus dem Jahr 2017 hat jede*r dritte Sportler*in in einem Verein bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht - schockierende Zahlen, welche es zu verringern gilt. Folgen von sexualisierter Gewalt sind oftmals enorme psychische Beschwerden, Trainingsgruppen- oder Vereinswechsel, im schlimmsten Falle sogar Suizid.

Der DOSB und die DSJ sowie ihre Landessportjugenden setzen sich seit 2010 vermehrt für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ein, nachdem Fälle sexualisierter Übergriffe publik wurden. Das Ziel von Sportvereinen kann dementsprechend nur sein, dort anzuknüpfen und dem Beispiel der DSJ und seiner Landessportjugenden Folge zu leisten. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt ist als Querschnittsaufgabe innerhalb des Vereinslebens anzusehen und seinem Tätigkeitsbereich zuzuordnen. Dieser hohen Verantwortung ist sich der BVG Goldbach/Laufach bewusst und hat folgendes Konzept entworfen.

Das aufgestellte Konzept dient dem Schutz der Kinder, der Jugendlichen und der Vereinsmitarbeiter*innen. Das Konzept hat einen verpflichtenden Charakter und soll als Kompass für ein sicheres Vereinsleben dienen.

## Ansprechpartner

Der BVG Goldbach/Laufach verpflichtet sich zur Ernennung mindestens eines Mitglieds, welches sich zum Thema „Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt“ verantwortlich zeichnet.

Mit Beschluss vom 05.09.2023 wurden diese Ansprechpersonen zum Kreis des erweiterten Vorstands aufgenommen. Idealerweise besetzt der BVG Goldbach/Laufach die Rolle der Ansprechperson mit zwei weiblichen und einem männlichen Mitglied, um potentiellen Opfern die Möglichkeit zu geben, sich die Ansprechperson auszuwählen, der eher Vertrauen entgegengebracht werden kann.

**Die Ansprechpersonen des BVG Goldbach/Laufach sind:**

Luca Neidhardt

Telefonnummer: 01525 2128681

E-Mail: lucaneidhardt@gmail.com

Sarah Spielmann

Telefonnummer: 0152 56147393

E-Mail: sarah.spielmann@arcor.de

Anna Spielmann

Telefonnummer: 0176 34342065

E-Mail: anna.spielmann@arcor.de

WICHTIG: An die Ansprechpartner*innen kann sich jeder bei Verdachtsfällen, Fragen oder auch akuten Situationen wenden. Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen ist NICHT Aufgabe der Ansprechpartner*innen. Es ist die Aufgabe von Profis die Opfer zu betreuen, Täter*innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden.

Aber wofür sind die Vertrauenspersonen des BVG Goldbach/Laufach in der Regel zuständig?

*Sie sind Kontaktpersonen bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Fällen für:*

- alle Mitglieder, insbesondere aber für die Kinder und Jugendlichen des BVG Goldbach/Laufach.
- Mitarbeiter*innen von Fachberatungsstellen oder anderen externen Stellen, die von Täter*innen aus Kreisen des Bundes erfahren.

*Sie organisieren ein erstes internes Krisenmanagement. Dazu gehört:*

- Einbeziehung einer Fachberatungsstelle, welche unter Schweigepflicht steht, zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den/die Anfragenden selbst.
- Information an die Verantwortlichen, z.B. Vorstand, wenn nötig.
- Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte.
- Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens.

*Weitere Aufgaben der Ansprechpartner*innen:*

- Vernetzung durch Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen.
- Gemeinsame Überprüfung und Besprechung der Strukturen und Abläufe im Vereinsalltag des BVG Goldbach/Laufach. Dabei wird Fehlverhalten nicht tabuisiert und Anregungen zu Präventionsmaßnahmen gegeben
- Bereitstellung von Informationen zum Thema sexuelle Gewalt.
- Sexuelle Gewalt innerhalb des BVG Goldbach/Laufach gemeinsam mit dem jeweiligen Vorstand zur Anzeige bringen.

## Verhaltensregeln

Für die meisten Mitglieder des BVG Goldbach/Laufach stellen die hier aufgestellten Verhaltensregeln Selbstverständlichkeiten dar. Es ist dennoch wichtig, insbesondere Kindern und Jugendlichen mit diesen Verhaltensregeln eine Orientierung zu bieten. Es ist gerade für Kinder oft nicht direkt ersichtlich, welche Verhaltensweisen von Erwachsenen eventuell bestimmte Bereiche - zum Beispiel der Privatsphäre - überschreiten. Wir möchten, dass die Kinder des BVG Goldbach/Laufach unter anderem mit diesen Verhaltensregeln in die Lage versetzt werden, auch Erwachsenen ein bestimmtes „Nein!“ entgegenzusetzen, wenn sie das Gefühl haben, dass die Verhaltensweise des Erwachsenen nicht „in Ordnung“ ist.

1. Niemand wird zu einer Übung oder Haltung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Äußerungen.
3. Wir achten auf die Reaktionen unseres Gegenübers auf körperliche Kontakte und reagieren entsprechend.
4. Die Übungsleiterin oder der Übungsleiter duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und Jugendlichen nach Beendigung der gehaltenen Trainingseinheit.
5. Die Umkleiden der Mädchen und Jungen werden im Normalfall nicht betreten. Ist ein Betreten erforderlich, sollte dieses durch einen gleichgeschlechtlichen Erwachsenen erfolgen. Auch hier gilt: Zuerst anklopfen, dann die Kinder bitten sich etwas überzuziehen. Optimal ist es, zu zweit die Umkleiden zu betreten (Vier-Augen Prinzip).
6. Mädchen und Frauen benutzen zum Umkleiden, Duschen und für den Toilettengang die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten, Jungen und Männer ebenso.
7. Alle Übungsstunden, die mit Kindern stattfinden, werden idealerweise mit zwei Personen besetzt.
8. Vereinsfahrten werden idealerweise von mindestens zwei Personen begleitet, vorzugsweise einer männlichen und einer weiblichen. Diese können neben der Übungsleiterin oder dem Übungsleiter auch Elternteile sein.
9. Übernachtungssituation: Kinder/ Jugendliche und Betreuer*innen übernachten grundsätzlich in getrennten Zimmern beziehungsweise Zelten.
10. Trösten eines Kindes: Anfrage Erwachsener: „Ist es ok, wenn ich dich tröste und in den Arm nehme?“
11. Regeln für den Umgang der Mädchen und Jungen untereinander nach folgendem Grundsatz: „Ich tue keinem anderen etwas, von dem ich auch nicht will, dass es mir angetan wird!“

## Aufklärung

Wir sehen es als unsere beständige Aufgabe an, den Kindern und Jugendlichen des BVG Goldbach/Laufach und ihren Eltern das Schutzkonzept vorzustellen und somit bei diesen für Orientierung und Sicherheit zu sorgen. Nach der Vorstellung und Zugänglichkeitsmachung des Schutzkonzeptes für alle Vereinsmitglieder des BVG Goldbach/Laufach stehen die Ansprechpersonen persönlich oder telefonisch zur Klärung etwaiger Fragen zur Verfügung.

Anschließend wird jedes neue Mitglied ebenfalls auf das Schutzkonzept hingewiesen und mit den Verhaltensregeln im Verein vertraut gemacht.

Die Ansprechpartner*innen und weitere Mitglieder des BVG Goldbach/Laufach wurden im Rahmen ihrer Trainerausbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt im Sport geschult.

## Kooperation mit SEFRA e.V.

Um bestmöglich im Falle eines Falles für alle Beteiligten intervenieren zu können, bedarf es professioneller Unterstützung. SEFRA e.V. hat Expertinnen, die den Engagierten und insbesondere den Ansprechpersonen des BVG Goldbach/Laufach telefonisch zur Seite stehen können. Aus diesem Grund wurde mit SEFRA e.V. eine Kooperationsvereinbarung geschlossen, sodass es einerseits einen klaren Ansprechpartner für den BVG Goldbach/Laufach gibt und andererseits SEFRA e.V. weiß, dass der BVG Goldbach/Laufach sich präventiv im Bereich sexualisierter Gewalt engagiert.

Der BVG Goldbach/Laufach ist am 08.08.2023 mit SEFRA e.V. eine Kooperation eingegangen.

Der BVG Goldbach/Laufach und seine Vertrauenspersonen haben somit bei SEFRA e.V. professionelle Ansprechpartnerinnen, die bei allgemeinen Fragen und insbesondere bei akuten Fällen als Beraterinnen zur Seite stehen.

## Öffentlichkeitsarbeit

Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit sieht der BVG Goldbach/Laufach es als notwendig an, auf das Thema „Sexualisierte Gewalt“ aufmerksam zu machen und sein Schutzkonzept als mögliche Präventions- und Interventionsmaßnahme vorzustellen.

Dementsprechend bekommt der Aspekt der sexualisierten Gewalt im Sport einen eigenen Schwerpunkt auf der vereinseigenen Homepage, in welchem das Schutzkonzept als Download zur Verfügung stehen wird.

## Ehrenkodex

Der BVG Goldbach/Laufach diskutiert mit jedem ehrenamtlich und freiwillig Tätigem den Ehrenkodex des Badminton Landesverbandes und lässt ihn unterschreiben.

Der Ehrenkodex ist eine Selbstverpflichtung, die jeder ehrenamtlich Tätige im BVG Goldbach/Laufach unterschreibt. Neben Fragen der Privatsphäre und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen im sexuellen Sinne, umfasst der Ehrenkodex noch einige weitere Punkte die Kinder- und Jugendarbeit betreffend.

In der Vorstandssitzung vom 05.09.2023 beschließt der Vorstand einstimmig, dass die Einsichtnahme in den Ehrenkodex und in das erweiterte Führungszeugnis (siehe S. 13) in einem fünfjährigen Turnus wiederholt werden soll.

# Ehrenkodex

..... (Name, Vorname), geboren am: .....

wohnhaft in.....,
(Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)

**Ich verspreche hiermit:**

- Ich werde das Recht der mir anvertrauten Sportler*innen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut werde ich entschieden entgegenwirken.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollen Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der Sportart Badminton eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im "Konfliktfall" professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die entsprechenden Verantwortlichen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Mein erweitertes Führungszeugnis enthält keine Einträge wegen Verstößen gegen das Kindswohl.

Ich verpflichte mich, den Arbeitgeber/Auftraggeber meiner Trainertätigkeit sofort zu informieren, wenn gegen mich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder ein Strafverfahren eröffnet ist, das Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß Bundeskinderschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung betrifft. Zudem ruht in einem solchen Falle meine Tätigkeit bis zur Entkräftung der Vorwürfe.

Ich akzeptiere, dass Verstöße gegen die o.g. Schutzverpflichtung Konsequenzen haben, in schweren Fällen bis zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsvertrages/ sofortigen Beendigung der Trainertätigkeit sowie ggf. strafrechtliche Konsequenzen.

Informationen zum Thema Gewaltprävention sowie das jeweils aktuelle PSG-Schutzkonzept finde ich auf der DBV-Website unter https://www.badminton.de/der-dbv/kontakte/praevention/.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

..... .....

*Ort und Datum* *Unterschrift*

# Erweitertes Führungszeugnis

Der BVG Goldbach/Laufach verpflichtet sich, von neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, erweiterte Führungszeugnisse vorlegen zu lassen und darin Einsicht zu nehmen sofern dies aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit den Kindern und Jugendlichen geboten ist.

Zur Erklärung:

Das Führungszeugnis ist ein Auszug aus dem Strafregister. Verurteilungen sind erst ab einer Geldstrafe von über 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten vermerkt.

Das erweiterte Führungszeugnis gilt für Personen, die in kinder- und jugendnahen Bereichen tätig sind, was über eine entsprechende Bestätigung des Trägers, des Vereins, der Einrichtung oder der Initiative nachgewiesen werden muss.

Der Gesetzgeber hat mit dem § 30a BZRG explizit die Verbindung zu § 72a SGB VIII geschaffen und gleichzeitig den möglichen Personenkreis auch auf ehrenamtlich Tätige ausgedehnt. Damit verbunden ist keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, ein erweitertes Führungszeugnis auch von Ehrenamtlichen vorlegen zu lassen, aber es gibt Organisationen eine Berechtigung dazu. Die Erweiterung des Führungszeugnisses bedeutet, dass nunmehr auch Straftaten im minderschweren Bereich im Führungszeugnis zu sehen sind. Dies gilt aber nur für die Straftatbestände,

die im § 72a SGB VIII aufgezählt sind sowie für folgende §§ des StGB (Strafgesetzbuch):

- § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung)
- § 233 StGB (Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft)
- § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels)
- § 234 StGB (Menschenraub)
- § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger)
- § 236 StGB (Kinderhandel)

Die Erweiterung des Führungszeugnisses umfasst auch Jugendstrafen von mehr als einem Jahr wegen schwerer Sexualstraftaten. Neu ist darüber hinaus, dass die genannten Verurteilungen sowie einschlägige Jugendstrafen zehn Jahre im Zentralregister archiviert werden.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Der BVG Goldbach/Laufach sorgt sich darum, seine Mitglieder zu sensibilisieren und das erweiterte Führungszeugnis als einen Bestandteil der Präventionsarbeit von seinen Engagierten und Ehrenamtlichen anzufordern und einzusehen. Außerdem beschließt der Vorstand in der Vorstandssitzung am 05.09.2023 einstimmig, dass die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ebenfalls wie die Einsichtnahme in den Ehrenkodex (siehe S. 11) in einem fünfjährigen Turnus wiederholt werden soll.

# Checkliste für den Krisenfall

Der BVG Goldbach/Laufach verpflichtet sich, alle ehrenamtlich Tätigen, insbesondere jene, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind, aufzurufen, einzugreifen, wenn im Umfeld des Sportes gegen den Ehrenkodex verstoßen wird und im „Konflikt- und Verdachtsfall“ professionelle, fachliche Unterstützung hinzuziehen und die Verantwortlichen auf Leitungsebene zu informieren. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

## Der konkrete Verdachtsfall – worauf muss ich achten?

Wer Vorfälle sexualisierter Gewalt beobachtet oder davon erfährt, gerät oftmals in eine Zwickmühle: Zum einen möchte die Person das Opfer schützen, zum anderen möchte sie den Täter oder die Täterin nicht ohne Beweise anprangern. Wir sind unter Umständen entsetzt, vielleicht auch wütend und können die Vorstellung kaum aushalten, dass ein Kind solche Erfahrungen machen musste und vielleicht gegenwärtig auch noch macht.

Zum Wohle der Kinder ist es jetzt wichtig, nicht den Kopf zu verlieren. Kinder brauchen die Sicherheit, dass wir nicht voreilig, vielleicht sogar über ihren Kopf hinweg, sondern besonnen handeln.

Das bedeutet beim BVG Goldbach/Laufach im konkreten Fall für alle Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Betreuer*innen:

- Ruhe bewahren.
- Dem Kind/ Jugendlichen zuhören und Glauben schenken.
- Eigene Gefühle klären.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann. Dem oder der Betroffenen mitteilen, dass man sich selbst Unterstützung holen wird.
- Aussagen und Situationen protokollieren.
- Kontakt zu einer der oben genannten Ansprechpersonen aufnehmen. Das Erzählte wird vertraulich behandelt.
- Beim weiteren Vorgehen, Faktoren wie Alter, Geschlecht, Entwicklung oder Kultur berücksichtigen.
- Keine Entscheidung über den Kopf des Kindes oder Jugendlichen hinweg fällen, beispielsweise durch eine Strafanzeige aus eigener Motivation. Das wäre weitere Gewalt. Verbindliche Absprachen über das weitere Vorgehen treffen.
- Keine Informationen an den oder die Verdächtige*n.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten informieren.
- Gemeinsam wird professionelle Hilfe gesucht!
- Ein Kriseninterventionsplan wird mit einer Fachberatungsstelle erstellt und umgesetzt.

## Akuter Notfall beim BVG Goldbach/Laufach

Sollte sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt (06021/394-553) anrufen, die Eltern/Erziehungsberechtigten und eine der oben genannten Ansprechpersonen des BVG Goldbach/Laufach informieren! Bei einem akuten Vorfall von Gewalt/Vergewaltigung eine (Not-)Ärztin/einen (Not-)Arzt und nach Absprache mit dieser/diesem und nur auf Wunsch des Opfers auch die Polizei anrufen!

Damit sind die Erstversorgung und die Beweissicherung gewährleistet.

**Telefonische Meldung, Meldung über Social Media oder E-Mail beim BVG Goldbach/Laufach**

Gehen beim BVG Goldbach/Laufach Meldungen über obengenannte Kanäle zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt ein, sollte dies in einem Gesprächsprotokoll aufgenommen und gespeichert werden. Danach erfolgen eine Meldung und die Weiterleitung des Protokolls an eine der obengenannten Ansprechpersonen des BVG Goldbach/Laufach.

Auch anonyme Hinweise werden intern geprüft, beobachtet und eventuelle Maßnahmen getroffen.